

Satzung des Fixpunkt e. V.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen "Fixpunkt" e. V.
- (2) Er hat den Sitz in Berlin.
- (3) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Berlin eingetragen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Aufgabe und Zweck des Vereins sind

- die öffentliche Gesundheitspflege zur Verbesserung der gesundheitlichen und sozialen Lage von Suchtgefährdeten und Süchtigen, insbesondere denjenigen, welche besonders betroffen von oder vulnerabel im Hinblick auf schwerwiegende übertragbare Infektionen (z. B. HIV und Virushepatitis) und andere schwerwiegende gesundheitliche Gefahren sind
- die Förderung der Kriminalprävention, insbesondere im Kontext von Drogen und Sucht bzw. Suchtgefährdung
- die Förderung des Wohlfahrtswesens insbesondere durch die Unterstützung bedürftiger und wohnungsloser bzw. von Wohnungslosigkeit bedrohter Menschen und die Förderung ihrer Teilhabe am gesellschaftlichen Leben.

(2) Der Satzungszweck „öffentliche Gesundheitspflege“ wird verwirklicht insbesondere durch

- mobile oder stationäre ambulante psychosoziale und medizinische Hilfsangebote
- Kontakt- und Anlaufstellen mit Angeboten zur Tagesstruktur, Beschäftigung und Qualifizierung
- Förderung der Bereitschaft und des Zugangs zu HIV/Hepatitis/STI-Tests
- innovative und modellhafte Hilfs- und Serviceangebote, insbesondere für Menschen, die als besonders schwer erreichbar gelten
- Erschließung von weiterführenden Hilfen, Vermittlung in die Regelversorgung für Hilfesuchende
- Unterstützung von Initiativen zur Selbstorganisation von Menschen, die suchtgefährdet bzw. von einer Sucht und/oder einer schwerwiegenden Infektion betroffen sind
- Information und Aufklärung der allgemeinen Öffentlichkeit
- gemeinsame Durchführung von innovativen Projekten, Kooperation und fachlicher Austausch mit gesundheits- und drogenspezifischen staatlichen und nicht-staatlichen Institutionen und Organisationen, national und international

Satzung des Fixpunkt e. V.,
zuletzt geändert am 27.01.2026, beim Vereinsregister eingetragen am 19.03.2026

- partizipative Beteiligung an Forschungsprojekten, die der Verbesserung der epidemiologischen Datenlage, Prävention und Therapie von Sucht und Infektionskrankheiten dienen
- Schulung von Multiplikator/innen und Erwachsenenbildung

Der Satzungszweck „Förderung der Kriminalprävention“ wird verwirklicht insbesondere durch:

- Information, Aufklärung und Beratung für Menschen, die aus drogenbezogener Kriminalität aussteigen wollen
- soziale Arbeit im öffentlichen Raum, schwerpunktmäßig an sozialen und kriminalitätsbelasteten Brennpunkten
- Schulung von Multiplikator/innen und Erwachsenenbildung
- Information und Aufklärung der allgemeinen Öffentlichkeit zu drogenbezogener Kriminalität
- Projekte und Maßnahmen zur Stärkung des Sicherheitsgefühls in der Bevölkerung
- Entwicklung von innovativen Konzepten der sozialen Arbeit zum Zwecke der Kriminalprävention, die mit Behörden (Soziales, Gesundheit, Inneres sowie Strafverfolgung) abgestimmt werden

Der Satzungszweck „öffentliches Wohlfahrtswesen“ wird verwirklicht insbesondere durch

- aufsuchende mobile oder stationäre ambulante psychosoziale Hilfsangebote
- Kontakt- und Anlaufstellen mit Angeboten zur Tagesstruktur, Beschäftigung und Qualifizierung
- innovative und modellhafte Hilfs- und Serviceangebote, insbesondere für Menschen, die als besonders schwer erreichbar gelten
- Erschließung von weiterführenden Hilfen, Vermittlung in die Regelversorgung für Hilfesuchende
- Unterstützung von Initiativen zur Selbstorganisation von Menschen, die von Wohnungslosigkeit betroffen sind
- Information und Aufklärung der allgemeinen Öffentlichkeit
- gemeinsame Durchführung von innovativen Projekten, Kooperation und fachlicher Austausch mit sozialen staatlichen und nicht-staatlichen Institutionen und Organisationen, national und international
- partizipative Beteiligung an Forschungsprojekten, die der Verbesserung der epidemiologischen Datenlage dienen
- Schulung von Multiplikator/innen und Erwachsenenbildung

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche Person werden. Der Beitritt zum Verein ist schriftlich zu erklären. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit und unterrichtet sodann den Beitrittswilligen durch schriftliche Mitteilung. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags durch den Vorstand ist nicht anfechtbar: Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- (2) Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung durch den Vorstand oder durch eine von ihm beauftragte Person.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch den Tod des Vereinsmitgliedes,
 - b) durch den Austritt aus dem Verein. Er ist dem Vorstand schriftlich anzuzeigen. Der Austritt ist jederzeit möglich. Er wird zum Ende des darauffolgenden Monats gültig.
 - c) durch Streichung von der Mitgliederliste. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung auch einen Monat nach der zweiten Aufforderung die vereinbarten Beiträge für ein gesamtes Jahr nicht erbracht hat. Eine Streichung kann auch vollzogen werden, wenn das Mitglied unter der von ihm mitgeteilten postalischen Anschrift oder E-Mail-Adresse nicht zu erreichen ist. Ein Anhörung des Mitglieds ist in diesem Fall nicht erforderlich
 - d) durch Ausschluss.
- (4) Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund durch einen Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund für einen Vereinsausschluss liegt vor, wenn
 - a) das Mitglied in erheblicher Weise gegen die ihm aufgrund der Satzung obliegenden Verpflichtungen verstößt,
 - b) Straftaten zu Lasten des Vereins oder seiner Mitglieder begeht,
 - c) sich entgegen den Interessen und Werten des Vereins verhält.

Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Der Ausschlussgrund ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich bekannt zu geben.

- (5) Der Verein hat ordentliche Mitglieder und fördernde Mitglieder. Ordentliche Mitglieder sind stimmberechtigt. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht. Die Anzahl der natürlichen Personen unter den ordentlichen Vereinsmitgliedern ist auf 10 begrenzt.

§ 5 Beiträge

- (1) Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses des Vorstands. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch Beschluss des Vorstands festgelegt.

- (2) Der Vorstand kann von ordentlichen Mitgliedern und Fördermitgliedern unterschiedliche Beiträge erheben.
Bezahlte Beiträge sind nicht rückzahlbar. Das gilt auch dann, wenn Beiträge für einen Zeitraum nach Ende der Mitgliedschaft bezahlt wurden.

§ 6 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind:
1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.
- (2) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können Ausschüsse zur Wahrnehmung besonderer Vereinsaufgaben eingerichtet werden.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich durch den Vorstand bzw. von einer vom Vorstand beauftragten Person einzuberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 40 % der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
- (3) Auf Beschluss des Vorstands kann die Mitgliederversammlung – sofern dem keine zwingenden gesetzlichen Regelungen entgegenstehen – auch als virtuelle Versammlung einberufen werden, an der die Mitglieder ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation teilnehmen und ihre Mitgliederrechte ausüben können.
- (4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Einladung erfolgt postalisch oder per E-Mail an die dem Vorstand mitgeteilte Adresse. Die Einladung gilt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die E-Mail-Adresse bzw. bei postalischer Zustellung an eine Adresse in Deutschland mit Posteingang beim Empfänger als zugestellt.
- (5) Die Mitglieder müssen dem Verein jährlich bis zum 15.01. Änderungen bei ihren Post- und E-Mail-Adressen mitteilen. Mitglieder, die dies unterlassen, verwirken das Recht, Beschlüsse der Mitgliederversammlung anzufechten, weil sie nicht eingeladen wurden.
- (6) Die Mitgliederversammlung als oberstes beschlussfassendes Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.

Folgende Entscheidungen sind dem Beschluss durch die Mitgliederversammlung vorbehalten:

- a) Wahl und Abwahl des Vorstands und der Beisitzer*innen,
- b) Entlastung des Vorstands,
- c) Änderung der Satzung sowie des Vereinszwecks
- d) Auflösung des Vereins.

- (7) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen ordentlichen Vereinsmitglieder. Jedes ordentliche Mitglied hat 1 Stimme. Bei ordentlichen Mitgliedern, die beim Verein und Tochterunternehmen des Vereins als Arbeitnehmende beschäftigt sind, ruht die Stimmberechtigung während und 12 Monate nach Beendigung der Beschäftigung.

Das Stimmrecht ist übertragbar. Jedes ordentliche Vereinsmitglied kann sich eine Stimme übertragen lassen. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nur mit schriftlicher Vollmacht möglich. Die Vollmacht muss der Versammlungsleitung vor Beginn der Versammlung vorgelegt werden.

- (8) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, wenn durch die Satzung nichts anderes festgelegt ist. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse der Mitgliederversammlung können nur innerhalb einer Frist von vier Wochen angefochten werden. Die Frist beginnt mit der Bekanntgabe der Beschlüsse. Die Beschlüsse gelten als bekannt gegeben, wenn der Vorstand das Protokoll der Mitgliederversammlung vier Wochen nach der Versammlung den Mitgliedern per E-Mail übermittelt hat.
- (9) Eine Beschlussfassung ist auch per E-Mail möglich. Die Zustimmung und Beteiligung aller Mitglieder ist dazu nicht erforderlich. Der Vorstand versendet die entsprechende Beschlussvorlage. Berücksichtigt werden nur die Stimmen, die innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Beschlussvorlage eingehen. Eine solche Beschlussfassung ist nicht möglich bei der Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins.
- (10) Das Protokoll der Mitgliederversammlung wird den Mitgliedern vier Wochen nach der Versammlung zugänglich gemacht. Es wird per E-Mail versendet.

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus zwei bis fünf Personen. Die Mitglieder des Vorstands wählen aus ihrer Mitte eine Person für den Vorsitz und für die Stellvertretung.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die zwei bis fünf Vorstandsmitglieder. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich. Die Zahlung einer Aufwandsentschädigung im Rahmen der Ehrenamtszuschale des § 3 Nr. 26a EStG ist hiervon nicht berührt. Personen, die beim Verein und Tochterunternehmen des Vereins als Arbeitnehmende beschäftigt sind, haben

kein passives Wahlrecht. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihr Amt antreten können.

- (4) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgabe: Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand ist verpflichtet, der darauffolgenden Mitgliederversammlung über seine Tätigkeiten und Beschlüsse Bericht zu erstatten.
- (5) Vorstand und sonstige Organe des Vereins haften dem Verein für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten entstandenen Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz.

Dies gilt auch für die Haftung gegenüber Mitgliedern des Vereins oder Dritten. Für einen solchen Schaden werden Vorstandsmitglieder und sonstige Organe des Vereins vom Verein freigestellt.

- (6) Änderungen der Satzung, die durch Vorgaben von Gerichten und Behörden erforderlich werden, kann abweichend von § 7 (4) der Vorstand vornehmen. Das gilt auch für lediglich redaktionelle Änderungen. Diese Änderungen müssen der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.
- (7) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens zwei Mal sowie nach Bedarf statt. Alle Vorstandsmitglieder werden dazu schriftlich bzw. per E-Mail eingeladen. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (8) Anstelle einer Vorstandssitzung können Vorstandsbeschlüsse auch schriftlich, per E-Mail oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren erklärt haben.

Derart gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

- (9) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

§ 8a Besondere Vertreter und Vertreterinnen

- (1) Der Vorstand des Vereins kann für die Führung der laufenden Geschäfte einen oder mehrere Geschäftsführer bzw. Geschäftsführerinnen als besondere Vertreter und Vertreterinnen nach § 30 BGB bestellen.
- (2) Die Geschäftsführung ist im Rahmen ihrer besonderen Vertretung nach § 30 BGB allein vertretungsberechtigt. Der Umfang der Geschäftsführung und Vertretungsbefugnis wird zwischen Vorstand und Geschäftsführung schriftlich geregelt.
- (3) Der Vorstand bestellt und entlässt die Geschäftsführung.

§ 9 Satzungsänderung

- (1) Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Viertel der erschienenen und vertretenen ordentlichen Vereinsmitglieder erforderlich.
- (2) Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden war.

§ 10 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von Protokollant und Sitzungsleiter zu unterzeichnen.

§ 11 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden und vertretenen Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Paritätischen Landesverband Berlin, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens werden nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt.

Stand: xxxxxx.01.2026

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gemäß § 71 BGB zeichnet der Vorstand wie folgt:
